

ANHANG 252

EINRECHNUNG MIT RÜCKDATIERUNG DES VERSICHERUNGSBEGINNES

In diesen Vertrag wurden die in der Versicherungsurkunde angeführten Versicherungen eingerechnet und verlieren hiedurch ihre Gültigkeit.

Durch die Einrechnung der ersetzten Vorversicherungen gelten die Prämien vom rückdatierten Versicherungsbeginn bis zum Änderungszeitpunkt (entspricht dem Beginn der Prämienvorschreibung zum Neuvertrag) als bezahlt.

Ist die neue Versicherungsleistung höher als die bisher versicherte Gesamtleistung der ersetzten Vorversicherungen, dann beginnen die in §§ 8 und 10 der Versicherungsbedingungen genannten Fristen für die erhöhte Versicherungsleistung erst mit dem Änderungszeitpunkt zu laufen.